

Nr. 385 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Pflegegesetz und das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Salzburger Pflegegesetz LGBl Nr 52/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 121/2021, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der § 4 betreffenden Zeile der Begriff „Pflegedokumentation“ durch den Begriff „Dokumentation“ ersetzt.*

*2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*2.1. Die Überschrift zu Abs 1 lautet:*

#### **„Dokumentation**

#### **§ 4“**

*2.2. Abs 1 lautet:*

„(1) Die Träger von Pflegeeinrichtungen haben sicherzustellen, dass für jeden ihrer Kunden eine Dokumentation geführt wird. Darin sind jedenfalls darzustellen:

1. der pflegerische Status, der zeitnah zur Aufnahme in der Einrichtung bzw zur Übernahme der Pflege und Betreuung festzustellen ist,
2. die Pflegeplanung, ausgenommen für Kunden von Einrichtungen der Haushaltshilfe oder von Tageszentren,
3. die erbrachten Leistungen, nämlich
  - a) die durchgeführten pflegerischen und ärztlich angeordneten Maßnahmen und
  - b) im Bereich der Haushaltshilfe die erbrachten Leistungen im Bereich der personenbezogenen, haushaltsbezogenen und organisatorischen Hilfen.“

*2.3. Im Abs 2 wird der Ausdruck „Pflegedokumentationen“ durch den Ausdruck „Dokumentationen“ ersetzt.*

*2.4. Im Abs 3 wird der Ausdruck „Pflegedokumentation“ durch den Ausdruck „Dokumentation“ ersetzt.*

*3. Im § 6 Abs 1 wird der Ausdruck „Pflegedokumentation“ durch den Ausdruck „Dokumentationen“ ersetzt.*

*4. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*4.1. Im Abs 2 Z 2 wird der Ausdruck „Pflegedokumentationen“ durch den Ausdruck „Dokumentationen“ ersetzt.*

*4.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:*

„(3a) Kein Mangel im Hinblick auf § 4 Abs 1 Z 3 liegt ausnahmsweise dann vor, wenn die Dokumentation durchgeführter pflegerischer Maßnahmen zwar unterblieben ist, jedoch

1. es sich lediglich um Einzelfälle des Unterbleibens und nicht um ein strukturelles Problem handelt,
2. die Dokumentationslücke lediglich Maßnahmen betrifft, die sich nicht auf individuelle Pflegerischen des betroffenen Kunden oder auf ärztlich angeordnete Maßnahmen beziehen, und
3. die Wahrnehmungen der Aufsichtsorgane sonst keine Hinweise auf sonstige Risiken in der Organisation bzw Struktur der Einrichtung erkennen lassen.“

5. *Im § 38 wird angefügt:*

„(10) Die §§ 4 Abs 1 bis 3, 6 Abs 1 und 33 Abs 2 und 3a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

## **Artikel II**

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 100/2023, wird geändert wie folgt:

1. *§ 43 Abs 1 lautet:*

„(1) Der Sozialhilfeempfänger ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen hatte, auch wenn er über dieses zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Kostenersatz nicht mehr verfügt. Die Bemessung des Kostenersatzes hat auf Basis der Sachlage im relevanten Bedarfsabschnitt nach Kalendermonaten, jedoch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Hilfeleistung zur Verfügung stehenden Einkommens zu erfolgen. Ein entsprechender Kostenersatz darf dabei nur verlangt werden, wenn das nachträglich hervorgekommene Einkommen einem Zeitraum zugerechnet werden kann, in dem Sozialhilfe gewährt wurde. Der Ersatz darf insoweit nicht verlangt werden, als dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet würde.“

2. *Im § 61 wird angefügt:*

„(19) § 43 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit Art I des gegenständlichen Vorschlags soll § 4 des Salzburger Pflegegesetzes, der die Verpflichtung der Träger von Pflegeeinrichtungen zur Dokumentation festschreibt, geändert werden. Die Novellierung dient dabei in erster Linie der inhaltlichen Klarstellung. Darüber hinaus soll in § 33 Salzburger Pflegegesetz ein Abs 3a eingefügt werden, um unsachliche Aufsichtsmaßnahmen im Falle bloß vereinzelt unterbliebener und sich nicht auf die Pflegequalität oder Risikovermeidung auswirkender Leistungsdokumentationen zu vermeiden.

Mit Art II des gegenständlichen Vorschlags soll die Möglichkeit zur Einhebung eines Kostenersatzes nach § 43 S.SHG abgesichert werden.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art I: Gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 13.237 fällt die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime), gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Art II: Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat im hier maßgeblichen Regelungsbereich („geschlossene Sozialhilfe“) von seiner Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung nicht Gebrauch gemacht, sodass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn der Art 97 Abs 2 B-VG oder § 9 F-VG 1948 erfordert.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

### 4. Finanzielle Auswirkungen:

Art I führt zu keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften.

Auch Art II führt zu keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften. Im Gegenteil: Wenn kein Kostenersatz mehr eingehoben werden könnte, ginge dies zu Lasten der Kostenträger der Sozialhilfe.

### 5. Geschlechtsspezifischen Auswirkungen:

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

### 6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Gesetzentwurf haben das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die Volksanwaltschaft, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Österreichische Behindertenrat, die Caritas Salzburg, die Erwachsenenvertretung Salzburg sowie die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet im Wege der Homepage des Landes einsehbar.

Sowohl die Änderungen zum Salzburger Pflegegesetz als auch zum Salzburger Sozialhilfegesetz wurden zum Teil recht kritisch beurteilt. Kritik geübt wurde insbesondere an der vorgezogenen Novellierung der Dokumentationsbestimmungen, an der inhaltlichen Ausgestaltung der Dokumentationspflichten und des diesbezüglichen Aufsichtsrechts sowie an den vorgeschlagenen Änderungen zur sozialhilferechtlichen Ersatzpflicht.

Die Stellungnahmen wurden der für das Pflege- und Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung zur fachlichen Prüfung übermittelt, welche sich im Ergebnis für ein Festhalten am Entwurf ausgesprochen hat. Den einzelnen Kritikpunkten begegnet die vorgenannte Amtsabteilung wie folgt:

*a) Zur Kritik an der vorgezogenen Novellierung der Dokumentationsbestimmungen (Stellungnahmen der Erwachsenenvertretung Salzburg, der Arbeiterkammer Salzburg und der Stadt Salzburg):*

Was die vorgezogene Novellierung der Dokumentationsbestimmungen angeht, so bedarf eine solche grundsätzlich keiner Begründung, Gesetze können auch in Teilen novelliert werden. Ausschlaggebend im gegenständlichen Fall war jedoch, dass – nicht zuletzt auch aufgrund der Aktivitäten der Volksanwaltschaft - zur Frage der Dokumentation Unsicherheiten hinsichtlich Rechtsanwendung und Vollzug bestanden, denen mit einer vorgezogenen Novelle rasch begegnet werden sollte. Die Möglichkeit zur Begutachtung wird ohnedies auch für den zweiten Teil der Novelle offenstehen.

*b) Zur Kritik betreffend Abkehr von einer elektronischen Dokumentation (Stellungnahmen der Erwachsenenvertretung Salzburg und der Volksanwaltschaft):*

Die gegenständliche Novelle bewirkt keine Abkehr von einem elektronischen Dokumentationssystem, ein solches war auch bisher nicht im Gesetz verlangt. Im Übrigen stellt selbst das GuKG nicht ausdrücklich auf die Verwendung eines elektronischen Dokumentationssystems ab. Auch handschriftlich geführte Dokumentationen sind per se nicht ungeeignet, sämtliche Dokumentationszwecke zu erfüllen. Vor allem flankierend zu einer elektronischen Dokumentation können sie durchaus ein Mehr an Informationen liefern, wie sich auch in der Praxis zeigt. Ein Träger, der eine inhaltlich nicht zu bemängelnden Dokumentation führt, sollte nicht allein deshalb eine Standardverletzung zu verantworten haben, weil er technische Kriterien nicht erfüllt.

Angemerkt sei, dass aktuell alle Seniorenheime im Bundesland Salzburg über ein elektronisches Dokumentationssystem verfügen. Das Pflegegesetz findet aber darüber hinaus nicht nur auf den stationären, sondern auch auf den mobilen Bereich der Langzeitpflege Anwendung und muss daher auch die dortigen Gegebenheiten und Notwendigkeiten abbilden. Im mobilen Bereich ist eine elektronische Dokumentation schwerer umzusetzen. Das gilt nicht zuletzt auch für Einrichtungen der Haushaltshilfe, die grundsätzlich keine Pflegeleistungen im engeren Sinn, also solche, die durch qualifiziertes Pflegepersonal vorzunehmen sind, erbringen. Vor allem im mobilen Bereich ist auch eine handschriftliche Aufzeichnung grundsätzlich geeignet, sämtliche Dokumentationszwecke zu erfüllen.

*c) Zur Kritik einer Einschränkung der Pflicht zur Dokumentation (Stellungnahmen der Erwachsenenvertretung Salzburg, der Caritas Salzburg und der Arbeiterkammer Salzburg):*

Der Novellierungsentwurf zielt nicht auf eine Einschränkung der Dokumentationspflichten ab. Sämtliche in § 4 Abs 1 Z 3 dargestellten Leistungen sind weiterhin lückenlos zu dokumentieren. Der vorgeschlagene § 33 Abs 3a ist dabei keinesfalls so zu verstehen, dass Träger auf die Dokumentation von Leistungen verzichten dürften. Die Bestimmung bezweckt lediglich – und dies in engsten Grenzen –, dass nicht jede Lücke in der Leistungsdokumentation bereits Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere eine Vereinbarung nach § 33 Abs 3 Salzburger Pflegegesetz, nach sich zieht. Sie greift dabei nur im Falle bloß vereinzelt unterbliebener und sich nicht auf die Pflegequalität oder individuelle Risikovermeidung auswirkender Leistungsdokumentation. Dort, wo sich eine gewisse Regelmäßigkeit abzeichnet oder etwa ärztlich angeordnete Maßnahmen betroffen sind, kommt sie bereits nicht mehr zur Anwendung. Ziel ist es, unsachliche Sanktionen und einen ebensolchen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, nicht die Pflichten der Träger zu reduzieren.

Die berufsrechtlichen Dokumentationspflichten, die sich aus dem GuKG ergeben, werden im Übrigen weder durch die Bestimmungen des Salzburger Pflegegesetzes berührt noch unterliegen sie dem dort vorgesehenen Kontrollmechanismus (siehe Kritik der Arbeiterkammer Salzburg).

*d) Zur Kritik einer unzureichenden inhaltlichen Ausgestaltung der Dokumentationspflichten (Stellungnahmen der Volksanwaltschaft und der Stadt Salzburg):*

Schon der aktuelle § 4 Abs 1 Salzburger Pflegegesetz legt fest, welche Elemente eine Pflegedokumentation jedenfalls enthalten muss, um den Standards des Gesetzes zu genügen. Damit kann bereits der bisherigen Rechtslage keinesfalls Inhaltsleere unterstellt werden. Mit dem nunmehrigen Novellierungsvorschlag wird dennoch hinsichtlich der Dokumentation von Leistungen eine Präzisierung vorgenommen, die mehr Klarheit für die Rechtsunterworfenen bringen wird. Allfällige weitere Unklarheiten werden durch die Erläuterungen beseitigt, die hinsichtlich der Pflegeplanung darlegen, welche Inhalte diese grundsätzlich umfasst.

Die Volksanwaltschaft führt im Zuge ihrer Kritik vier höchst unterschiedliche Dokumentationsbestimmungen aus anderen Bundesländern ins Treffen, ohne allerdings anzuführen, in welcher Weise diese in das Salzburger Pflegegesetz integriert werden sollten. Sie zeigt damit keinen inhaltlichen Alternativvorschlag für die Novellierung des § 4 Abs 1 Salzburger Pflegegesetz auf. Das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz enthält zwar bspw. eine ausführlichere Auflistung der Dokumentations-elemente, als im gegenständlichen Entwurf vorgesehen, gibt dabei aber ebenfalls keine Auskunft über den individuellen Umfang der Dokumentation im Einzelfall. So ist auch der Wiener Rechtsordnung nicht zu entnehmen, wie ausführlich etwa eine Pflegeanamnese, Pflegemaßnahmen oder auch die Pflegeziele im Einzelfall darzustellen sind.

Da Inhalt und Umfang der Dokumentation und insbesondere der Pflegeplanung immer von der jeweiligen Situation der Bewohnerin bzw. des Bewohners abhängen, muss die inhaltliche Darstellung im Einzelfall den Einrichtungen überlassen bleiben. Die gesetzliche Rahmenvorgabe bildet dabei einen geeigneten und vollziehbaren Prüfungsmaßstab für die Aufsicht, die die Bewohnersituation zwar aufgrund von Stichprobenkontrollen und Momentaufnahmen beurteilen, aber eine individuelle Pflegeplanung nicht ins kleinste Detail bewerten kann.

Was den Vorwurf der Arbeiterkammer Salzburg anlangt, der gegenständliche Entwurf lasse „keine wirklichen Verschrankungs-, Innovations-, Qualitätsverbesserungs- oder Digitalisierungsansätze erkennen“, so

sei darauf hingewiesen, dass bereits die aktuelle Rechtslage – gerade wegen ihrer offen gewählten Formulierung - Modernisierungen und Verschlinkungen der Dokumentation zulässt und die Einrichtungsträger selbst gefordert sind, diese ihnen vom Gesetz eingeräumten Möglichkeiten sinnvoll und zweckentsprechend zu nutzen. Hier besteht, wie der Austausch mit den Einrichtungsträgern ergeben hat, noch wesentliches Potential in der Anwendung digitaler Systeme.

Insofern die Volksanwaltschaft das oberösterreichische Projekt „Pflegedokumentation neu denken“ anspricht, ist auszuführen, dass dieses, da es sich nicht um ein Projekt zur Änderung der Rechtslage handelt, auch nicht geeignet ist, im Rahmen einer Stellungnahme zu einem Novellierungsvorschlag ins Treffen geführt zu werden. Probleme in der Anwendung elektronischer Dokumentationssysteme ergeben sich, wie ein intensiver Austausch mit den Trägern im Bundesland Salzburg gezeigt hat, in erster Linie aufgrund eines Verbesserungsbedarfs in der praktischen Nutzung dieser Systeme. Anwendungsschwierigkeiten lassen sich aber nicht durch eine Änderung des Gesetzes beseitigen. Dazu braucht es andere Maßnahmen. Im Bundesland Salzburg werden deshalb Schulungen auf Basis der Arbeitshilfe Pflegedokumentation 2017 (GÖG) angeboten – diese können dazu beitragen, Dokumentationsprozesse zu vereinfachen, ohne einen Informationsverlust zu bewirken.

*e) Zur Kritik des Fehlens eines wirksamen, aufsichtsbehördlichen Instrumentariums gegen massive Dokumentationsmängel (Stellungnahme der Volksanwaltschaft):*

Eine Änderung oder Verschärfung des im Pflegegesetz vorgesehenen Kontrollmechanismus (Vereinbarung, Bescheid, Verwaltungsstrafverfahren) ist grundsätzlich nicht Gegenstand des aktuellen Novellierungsvorhabens. Zudem stellt sich die Frage, welche aufsichtsbehördlichen Maßnahmen der Volksanwaltschaft abseits der bereits im Pflegegesetz vorgesehenen Instrumentarien vorschweben, Alternativen werden nämlich nicht aufgezeigt. Bescheidverfahren und Verwaltungsstrafverfahren sind überdies – auch in anderen Bundesländern – typische und auch wirksame Instrumente eines aufsichtsbehördlichen Kontrollmechanismus.

*f) Zur Forderung einer bundesweit einheitlichen Regelung für qualitative Mindeststandards im Bereich der Langzeitpflege sowie zur Kritik an der zusammenfallenden Zuständigkeit für Qualitätsvorgaben und die Finanzierung der Sozialhilfe (Stellungnahme der Volksanwaltschaft):*

Die Forderung nach bundesweit einheitlichen Regelungen für qualitative Mindeststandards im Bereich der Langzeitpflege und die diesbezügliche Aufsicht und Kontrolle ist nicht Gegenstand des aktuellen Gesetzesvorhabens. Deshalb ist darauf nicht näher einzugehen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Kritik an der zusammenfallenden Zuständigkeit für Qualitätsvorgaben und die Finanzierung der Sozialhilfe.

*g) Zur Forderung, die Träger zur Erstellung einer kostenfreien Abschrift der Dokumentation zu verpflichten (Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrates):*

Diese Forderung ist nicht Gegenstand des aktuellen Änderungsvorschlags. Deshalb ist darauf nicht näher einzugehen. Die Anregung wird aber im Zuge der weiteren Novellierungsarbeiten in Erwägung gezogen werden.

*h) Zum Vorbringen, wonach die Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG, insbesondere in Verbindung mit der Abgrenzung von Einkommen und Vermögen in der sozialhilferechtlichen Judikatur des VwGH, der geplanten Novellierung des § 43 S.SHG entgegenstehen könnte (vgl. Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 18.03.2024, der Erwachsenenvertretung Salzburg vom 26.03.2024, des Bundesministeriums Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz vom 27.03.2024, der Volksanwaltschaft vom 28.03.2024 sowie der Arbeiterkammer Salzburg vom 28.03.2024):*

Vorab ist dazu hervorzuheben, dass die Frage der Abgrenzung von Einkommen und Vermögen in der sozialhilferechtlichen Judikatur des VwGH (Einkommen wird nur im Zuflussmonat angenommen, ab dem Folgemonat wird dieses Einkommen zu Vermögen) von der Frage der Auslegung des Vermögensbegriffes des § 330a ASVG strikt zu unterscheiden ist. Die Auslegung des § 330a ASVG kann daher nicht einfach anhand der erstgenannten Abgrenzung vorgenommen werden, sondern hat autonom zu erfolgen. Die Auslegung des Vermögensbegriffes des § 330a ASVG anhand der Abgrenzung von Einkommen und Vermögen entsprechend der sozialhilferechtlichen Judikatur des VwGH ist lediglich eine von mehreren Ansätzen für eine Auslegung (siehe in diesem Sinne auch OGH 28.05.2019, 2 Ob 161/18t mwN). In den Stellungnahmen wird das teilweise nicht ausreichend klar differenziert.

Zum Vermögensbegriff des § 330a ASVG hat sich in Judikatur und Literatur bislang keine einheitliche Auslegung herauskristallisiert. Während der VwGH offenbar davon ausgeht, dass der Begriff entsprechend seiner Abgrenzung von Einkommen und Vermögen auszulegen und ein Zugriff auf nachträglich hervorgekommenes Einkommen ab dem auf den Zuflussmonat folgenden Monat daher nicht mehr zulässig ist, gehen der OGH und ein Teil der Literatur davon aus, dass ein nachträglicher Zugriff auf Einkommen vor dem

Hintergrund des § 330a ASVG unter bestimmten Voraussetzungen durchaus zulässig ist (siehe dazu ausführlich OGH 28.05.2019, 2 Ob 161/18t mwN zur Literatur). Der OGH hält in der zitierten Entscheidung letztlich fest, dass als Einkommen alles anzusehen sei, was dem Bezieher tatsächlich zufließt, womit auch das im betreffenden Ausgangsfall nachträglich hervorgekommene Einkommensteuerguthaben grundsätzlich als Einkommen und nicht als Vermögen anzusehen war.

Bei der Auslegung des § 330a ASVG ist weiters insbesondere darauf zu achten, dass diesem wohl nicht unterstellt werden darf, zu rechtswidrigem Verhalten animieren und so vollkommen unsachliche Ergebnisse provozieren zu wollen. Würde man bei der Auslegung dieser Bestimmung nun aber der Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen aus der Judikatur des VwGH folgen und es zulassen, dass nachträglich bekanntgewordenes Einkommen ab dem auf den Zufluss folgenden Monat zu Vermögen würde, würde man regelmäßig Personen, die ihre Anzeigepflicht mit Blick auf eine Änderung der Einkommensverhältnisse (vgl für Salzburg § 50 S.SHG) verletzen, indem sie eine entsprechende Anzeige hinauszögern, und sich somit nicht rechtskonform verhalten, gegenüber Personen bevorzugen, die ihrer Anzeigepflicht nachkommen und nachträglich hervorgekommenes Einkommen unverzüglich melden. Um derart unsachliche Ergebnisse zu vermeiden muss der Anwendungsbereich des § 330a ASVG daher schon aufgrund von gleichheitsrechtlichen Erwägungen entsprechend restriktiv ausgelegt werden, so dass nachträglich hervorgekommenes Einkommen grundsätzlich nicht als „Vermögen“ des Betroffenen betrachtet werden darf. Dabei geht es – anders als in der Stellungnahme der Arbeiterkammer ausgeführt – nicht um die Frage, ob der Gleichheitssatz als Prüfungsmaßstab herangezogen werden kann, sondern um die Frage einer systematischen und harmonischen Auslegung des Verfassungsrechts.

Was letztlich das Vorbringen der Arbeiterkammer angeht, dass das in den Erläuterungen zitierte OGH-Urteil keine taugliche Grundlage für das gegenständliche Novellierungsvorhaben bieten würde, da sich der Sachverhalt des Urteils von den Anwendungsfällen des § 43 Abs 1 S.SHG unterscheiden würde, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der gegenständlichen Novelle lediglich auf die in diesem Judikat vorgenommene abstrakte Auslegung des § 330a ASVG Bezug genommen wird, aber nicht auf die konkrete Fallkonstellation.

*i) Zum Vorbringen, wonach die vorgeschlagene Regelung im § 43 Abs 1 S.SHG ausschließlich darauf abziele, eine landesgesetzliche Grundlage für die Maximierung von möglichen Kostenersätzen von Hilfeempfängern zu erreichen (Erwachsenenvertretung Salzburg vom 26.03.2024):*

Dazu ist auszuführen, dass mit der gegenständlichen Novellierung vor dem Hintergrund der jüngeren Judikatur zu § 43 S.SHG die Möglichkeit zur Einhebung von Kostenersätzen lediglich beibehalten werden soll, von einer „Maximierung“ kann daher keine Rede sein. Überdies sei in diesem Zusammenhang auch nochmals auf die Subsidiarität der Sozialhilfe verwiesen.

*j) Zum Vorbringen, wonach § 43 Abs 1 S.SHG noch ergänzt werden müsse, um sicherzustellen, dass die Deckung des Lebensunterhalts des Sozialhilfeempfängers nicht gefährdet sei (Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats vom 28.03.2024):*

Dazu ist auszuführen, dass die Novellierung des Sozialhilfegesetzes lediglich die stationäre Unterbringung betrifft. Im Rahmen einer stationären Unterbringung ist für die Deckung des Lebensbedarfs der untergebrachten Person jedenfalls Sorge getragen. Für Härtefälle darf überdies auf die Möglichkeit des § 43 Abs 1 Satz 2 verwiesen werden.

Im Hinblick auf die fachlichen und rechtlichen Äußerungen der vorgenannten Abteilung soll im Einvernehmen mit dieser am Entwurf festgehalten werden. Insbesondere schließt sich die Fachgruppe 0/3 der Rechtsansicht an, dass die Auslegung des Vermögensbegriffs des § 330a ASVG autonom zu erfolgen hat. Dabei ist nicht anzunehmen, dass der Verfassungsgesetzgeber unstrittig als Einkommen zu qualifizierende Einkünfte, welche nach den geltenden sozialhilferechtlichen Vorschriften im Zuflusszeitraum einzurechnen wären, aber entgegen dieser Vorschriften tatsächlich nicht eingerechnet wurden, nur wegen des erst nachträglich Bekanntwerden bzw der erst nachträglichen Bekanntgabe dieses Umstands dem Vermögensschutz nach § 330a ASVG unterstellen wollte. Eine solche Auslegung würde ja geradezu einen Anreiz darstellen, unstrittig anrechenbares Einkommen entgegen den sozialhilferechtlichen Vorschriften nicht bzw erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt zu geben, und würde im Ergebnis sohin gesetzwidriges gegenüber rechtskonformes Verhalten begünstigen, was im Zweifel nach den gängigen Auslegungsmethoden und Fehlen entsprechender expliziter Hinweise in den Gesetzesmaterialien aber nicht angenommen werden kann. Der Terminus „Vermögen“ in § 330a ASVG wurde vom Gesetzgeber nicht mittels Legaldefinition konkretisiert. Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus, dass der sogenannte Pflegeregress häufig die „gänzliche (...) Verwertung sämtlicher oft mühsam erworbener Vermögenswerte, wie etwa eines Eigenheimes oder Sparguthabens“ zur Folge hätte (vgl Begründung zum Abänderungsantrag AA-225, NR XXV. GP Stenographisches Protokoll 190. Sitzung, Seite 184 ff). Das Ziel des Gesetzgebers war sohin die Herstellung

eines umfassenden Vermögensschutzes für wohlverworbene Vermögenswerte, nicht aber eine Immunität der Einkommens im Zuflusszeitraum durch Nicht-Bekanntgabe. Mit der vorgeannten Amtsabteilung ist daher einer systematischen und harmonischen Auslegung des Verfassungsrechts Vorzug zu geben.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

## **7. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I (Salzburger Pflegegesetz)**

#### **Zu den Z 2.1 und 2.2 (Überschrift und § 4 Abs 1):**

Die bisherige Struktur des § 4 Salzburger Pflegegesetz wird beibehalten und gibt damit weiterhin lediglich den rechtlichen Rahmen für die Führung der (Pflege-)Dokumentation vor (Strukturvorgabe). Zum einen wird damit die für die individuelle Pflegeplanung notwendige Flexibilität gewährleistet, zum anderen ermöglicht ein solcher Rahmen, die Dokumentation dort schlank zu halten, wo keine Notwendigkeit einer umfassenden Verschriftlichung besteht (zB weil im Einzelfall kein pflegerisches Risiko gegeben ist). Ein rechtlicher Rahmen im Sinne von strukturellen Vorgaben ist darüber hinaus auch ein geeigneter Prüfungsmaßstab für die Aufsicht, die den Betrieb der Einrichtung zu überprüfen hat, dabei aber nicht jede Bewohnersituation und deren Verlauf im Detail kennen und damit im Einzelfall bewerten kann, sondern auf Stichproben und Momentaufnahmen angewiesen ist. Die wesentlichen Zwecke einer Dokumentation (Handlungsanleitung für das Pflegepersonal, Nachweis, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Leistungserbringung und des pflegerischen Handelns) lassen sich mit einer entsprechenden Rahmenvorgabe, die auch Leistungsnachweise einfordert, ebenfalls wahren. Durch die Beibehaltung der Pflicht zur Leistungsdokumentation bleibt zudem der Gleichklang mit dem GuKG gewahrt, das nach der Rechtsansicht des BMSGPK eine Negativ-Dokumentation nicht zulässt (vgl BMSGPK 9.10.2023, 2023-0.667.127). Um unsachliche Aufsichtsmaßnahmen im Falle bloß vereinzelt unterbliebener und sich nicht auf die Pflegequalität oder Risikovermeidung auswirkender Leistungsdokumentationen zu vermeiden, wird jedoch in § 33 ein Abs. 3a eingefügt (siehe Z 4.2).

Der Begriff „Pflegedokumentation“ wird durch den Begriff „Dokumentation“ ersetzt. Damit soll zum Ausdruck kommen, dass der Begriff der Dokumentation grundsätzlich weit verstanden wird und nicht notwendigerweise voraussetzt, dass die in den Z 1 bis 3 genannten Dokumentationselemente in einem explizit als Pflegedokumentation bezeichneten Dokumentationssystem bzw einer bestimmten technischen Form abgebildet werden müssen. Auch Listen, Protokolle (zB Einfuhrprotokolle) oder der Pflegebericht können diese Voraussetzungen erfüllen. Es ist zwar wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich, dass sich die in § 4 Abs 1 aufgelisteten Informationen allesamt in einem elektronischen Pflegedokumentationssystem wiederfinden. Zudem werden mit dem Begriff „Dokumentation“ Unklarheiten im Hinblick auf die Dokumentation von Leistungen der Haushaltshilfe vermieden, die häufig nicht in explizit pflegerischen Leistungen bestehen.

Der Begriff „pflegerischer Status“ wird beibehalten, da andere, eventuell „modernere“ Begriffe, etwa jener der „Pflegeanamnese“, häufig eine bestimmte Form der Darstellung (Anamneseblatt) implizieren, diese jedoch nicht entscheidend ist. Der pflegerische Status bildet die Basis für das weitere Vorgehen in der pflegerischen Situation und im Pflegeprozess. Deshalb hat seine Feststellung auch zeitnah zur Aufnahme in die stationäre Pflege bzw im Falle teilstationärer bzw. mobiler Dienste zur Übernahme in Pflege und Betreuung zu erfolgen, was nunmehr im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben wird.

Die Pflegeplanung ist das wesentliche Dokumentationselement zur Festlegung der pflegerischen Maßnahmen im Einzelfall, weshalb dieses Element unverändert in § 4 Abs 1 erhalten bleibt. Die Pflegeplanung umfasst grundsätzlich die Darstellung von Pflegeproblemen sowie Ressourcen der Bewohner, Pflegeziele sowie die zu setzenden Pflegemaßnahmen. Da Inhalt und Umfang der Pflegeplanung immer von der jeweiligen Situation des einzelnen Bewohners abhängen, ist auch § 4 Abs 1 Z 2 als Rahmenvorgabe zu verstehen, die inhaltliche Darstellung im Einzelfall obliegt der Einrichtung bzw. dem verantwortlichen Pflegepersonal.

Anstatt auf die erbrachten Pflegeleistungen wird in § 4 Abs 1 Z 3 nunmehr auf die durchgeführten pflegerischen und ärztlich angeordneten Maßnahmen sowie – im Bereich der Haushaltshilfe – auf die erbrachten Leistungen im Bereich der personenbezogenen, haushaltsbezogenen und organisatorischen Hilfen abgestellt. Inhaltlich wird damit grundsätzlich keine Änderung der bisherigen Voraussetzungen bezweckt. Da allerdings Unklarheiten über die Erbringung ärztlich angeordneter Maßnahmen ein besonderes Risiko für die Bewohnerinnen und Bewohner bergen, soll die Notwendigkeit von deren Dokumentation durch die Neuformulierung der Z 3 besonders betont werden. Gemeint sind alle ärztlich angeordneten Maßnahmen, also neben der Verabreichung von Medikamenten etwa auch die Wundversorgung, Gewichts- und Blutdruckmessungen etc. Auch hinsichtlich der Haushaltshilfe soll schließlich klargestellt werden, dass ein

Leistungsnachweis geführt werden muss, auch wenn es sich dabei nicht um Leistungen handelt, die durch qualifiziertes Pflegepersonal zu erbringen sind, was an deren Subsumtion unter den Begriff der Pflegeleistungen zweifeln lassen könnte.

**Zu den Z 1, 2.3, 2.4, 3 und 4.1 (§§ 4 Abs 2 und 3, 6 Abs 1 und 33 Abs 2):**

Als Folge der Änderung des Begriffs „Pflegedokumentation“ in „Dokumentation“ sind auch die §§ 4 Abs 2 und 3, 6 Abs 1 und 33 Abs 2 anzupassen.

**Zu Z 4.2 (§ 33 Abs 3a):**

Wird eine tatsächlich erbrachte Pflegeleistung nicht als erbracht dokumentiert, liegt nach derzeitiger Rechtslage jedenfalls eine Verletzung des § 4 Abs 1 Z 3 Salzburger Pflegegesetz, somit ein Mangel im Sinne des § 33 Abs 3 vor. Die Aufsicht hat daher Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung (Vereinbarung mit dem Träger, Bescheid, allenfalls Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde) zu ergreifen - ungeachtet der mit der Dokumentationslücke verbundenen Folgewirkungen. Damit wird aber auch ein bloß vereinzelt Unterbleiben der Leistungsdokumentation sanktioniert, selbst wenn dieses auf Fälle eines bloßen Versehens bei sonstiger Sorgfalt und fehlendem Risiko für die pflegerische Versorgung zurückzuführen ist. Dies erscheint unsachlich und erzeugt zudem einen nicht unwesentlichen Verwaltungsaufwand.

Um unsachliche Aufsichtsmaßnahmen im Falle bloß vereinzelt unterbliebener, sich nicht auf die Pflegequalität oder Risikovermeidung auswirkender Leistungsdokumentationen zu vermeiden, wird in § 33 daher ein Abs 3a eingefügt, der den Mangelbegriff im Hinblick auf § 4 Abs 1 Z 3 Salzburger Pflegegesetz – in engen Grenzen – einschränkend definiert. Dies soll jedoch keinesfalls dazu führen, dass die grundsätzliche Verpflichtung zur Dokumentation durchgeführter Pflegemaßnahmen aufgeweicht wird. Mit den Z 1 bis 3 wird deshalb klargestellt, dass die Ausnahme vom Mangelbegriff nur dann greift, wenn es sich um Einzelfälle handelt, sich somit keine Häufung oder gar Regelmäßigkeit oder Systematik im Unterbleiben der Dokumentation, sei es durch einzelne Mitarbeiter, sei es generell innerhalb der Einrichtung, abzeichnet. Auch sind ärztlich angeordnete Maßnahmen sowie solche, die mit individuellen Pflegerisiken des Betroffenen in Zusammenhang stehen (zB Maßnahmen zur Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme bei Gewichtsverlust, Maßnahmen zur Positionierung im Falle eines Dekubitusrisikos), von der Ausnahmebestimmung generell nicht erfasst. In diesem Fall ist jedenfalls wie bisher gemäß § 33 Abs 3 vorzugehen. Schließlich soll die Ausnahme auch nur dann greifen, wenn auch sonst im Rahmen der Aufsichtstätigkeit keine Hinweise auf organisatorische oder strukturelle Defizite (etwa hinsichtlich Diensterteilung, Kontrollmaßnahmen, stabile Führungsstruktur) zu Tage treten. Sind die Voraussetzungen der Z 1 bis 3 jedoch erfüllt, hat die Aufsichtsbehörde von der Ergreifung von Maßnahmen iSd § 33 Abs 3 abzusehen.

**Zu Z 5 (§ 38 Abs 10):**

Für Verfahren nach § 33 Salzburger Pflegegesetz ist stets die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgeblich. Für behördlich angeordnete Aufsichtsmaßnahmen nach Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle ist daher bereits die neue Rechtslage anzuwenden. Dies gilt auch für Verfahren zur Erwirkung einer Vereinbarung nach § 33 Abs 3 Salzburger Pflegegesetz.

**Zu Art II (Salzburger Sozialhilfegesetz)**

**Zu Z 1 (§ 43 Abs 1):**

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund jüngerer Judikatur. Das LVwG Sbg erkannte mit Entscheidung vom 11.10.2023, GZ 405-9/1266/1/8-2023, unter Hinweis auf die zum Salzburger Mindestsicherungsgesetz (nunmehr: Sozialunterstützungsgesetz) ergangene Entscheidung VwGH 21.11.2019, Ra 2018/10/0122, dass ein Kostenersatzanspruch nach der Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt zu beurteilen ist und daher für eine ex post-Beurteilung, ob eine Leistung im Zuerkennungszeitraum (in der gewährten Höhe) zu Recht erfolgt ist, kein Raum bleibe. Es gehe – so das LVwG Sbg – nicht um den Anspruch, was zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum rechtens gewesen sei, sondern um die aktuelle Begründung einer Zahlungsverpflichtung. Zum Entscheidungszeitpunkt seien jedoch die in den Zuflussmonaten zutreffend als Einkommen zu wertenden Abgabengutschriften bereits zu Vermögen geworden und scheidet daher ein Zugriff nach § 330a ASVG aus. Die gegen diese Entscheidung erhobene außerordentliche Revision der belangten Behörde blieb erfolglos (VwGH 26.01.2024, Ra 2023/10/0440-6).

Mit dem Gesetzesvorschlag soll die Möglichkeit zur Einhebung eines Kostenersatzes nach § 43 S.SHG abgesichert werden, indem – analog zur Nov LGBI Nr 141/2020 – ausdrücklich klargestellt wird, dass es für die Geltendmachung eines Kostenersatzes ausschließlich darauf ankommt, ob die Hilfe suchende Person während des jeweiligen Bezugsmonats hilfsbedürftig war. Die Bemessung des Kostenersatzes hat sohin nicht auf Basis der Sachlage des (zeitlich späteren) Entscheidungszeitpunkts über den Kostenersatz, sondern auf Basis der Sachlage im relevanten Bedarfsabschnitt nach Kalendermonaten, jedoch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Hilfeleistung zur Verfügung stehenden Einkommens zu erfolgen.

Die Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG, wonach ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinen und Geschenknehmer/Geschenknehmerinnen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist, steht dem nicht entgegen. Dieses Verbot des Pflegeregresses verhindert nämlich nicht den nachträglichen Zugriff auf Einkommen, sofern zeitliche Kongruenz zwischen dem Einkommen und der Sozialhilfeleistung besteht (vgl ua OGH 28.05.2019, 2 Ob 161/18t; *Wetsch*, Zivilrechtliches zur Abschaffung des Pflegeregresses, Zak 2017, 364 [366]; *Müllner*, Von der Abschaffung des Pflegeregresses und was daraus folgt, JRP 2017, 182 [185]). Ein entsprechendes Einkommen kann daher berücksichtigt werden, wenn es sich auf einen Zeitraum bezieht, während dem Sozialhilfe gewährt wurde. Eine solche Auslegung dient auch der Wahrung des systemimmanenten Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe und trägt zudem gleichheitsrechtlichen Erwägungen Rechnung, da ansonsten eine Hilfe suchende Person, die ihre Anzeigepflicht mit Blick auf eine Änderung der Einkommensverhältnisse (§ 50 S.SHG) verletzt und sich somit nicht rechtskonform verhält, regelmäßig gegenüber einer Hilfe suchenden Person bevorzugt würde, die ihrer Anzeigepflicht nachkommt und eine Änderung ihrer Einkommensverhältnisse unverzüglich meldet.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

**Gesetz vom 15. Dezember 1999 zum Schutz von Personen in Pflegeeinrichtungen (Salzburger Pflegegesetz - PG) und zur Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes**

### **2. Abschnitt Allgemeine Mindeststandards**

#### *Pflegedokumentation*

#### **§ 4**

*(1) Die Träger von Pflegeeinrichtungen haben sicherzustellen, dass für jeden ihrer Kunden, der einer Pflege bedarf, eine Dokumentation geführt wird. Darin sind jedenfalls darzustellen:*

- 1. der festgestellte pflegerische Status,*
- 2. die Pflegeplanung, ausgenommen für Kunden von Einrichtungen der Haushaltshilfe oder von Tageszentren;*
- 3. die erbrachten Pflegeleistungen.*

*(2) Pflegedokumentationen, die nicht den Kunden übergeben worden sind, sind so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme ihres Inhalts zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Bei einem Wechsel in eine andere*

### Vorgeschlagene Fassung

**Gesetz vom 15. Dezember 1999 zum Schutz von Personen in Pflegeeinrichtungen (Salzburger Pflegegesetz - PG) und zur Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes**

### **2. Abschnitt Allgemeine Mindeststandards**

#### *Dokumentation*

#### **§ 4**

*(1) Die Träger von Pflegeeinrichtungen haben sicherzustellen, dass für jeden ihrer Kunden eine Dokumentation geführt wird. Darin sind jedenfalls darzustellen:*

- 1. der pflegerische Status, der zeitnah zur Aufnahme in der Einrichtung bzw. zur Übernahme der Pflege und Betreuung festzustellen ist,*
- 2. die Pflegeplanung, ausgenommen für Kunden von Einrichtungen der Haushaltshilfe oder von Tageszentren,*
- 3. die erbrachten Leistungen, nämlich*
  - a) die durchgeführten pflegerischen und ärztlich angeordneten Maßnahmen und*
  - b) im Bereich der Haushaltshilfe die erbrachten Leistungen im Bereich der personenbezogenen, haushaltsbezogenen und organisatorischen Hilfen.*

*(2) Dokumentationen, die nicht den Kunden übergeben worden sind, sind so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme ihres Inhalts zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Bei einem Wechsel in eine andere Pflegeeinrichtung*

### **Geltende Fassung**

Pflegeeinrichtung ist die Dokumentation mit Zustimmung des Kunden an diese zu übergeben, soweit dies für die Aufrechterhaltung der Pflege erforderlich ist.

(3) Verfügungen des Kunden, durch die dieser für den Fall des Verlustes seiner Handlungsfähigkeit das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, sind bei der *Pflegedokumentation* aufzubewahren, um darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht nehmen zu können. Dem behandelnden Arzt ist in diese Verfügungen Einsicht zu gewähren.

### **Auskunftspflicht**

#### **§ 6**

(1) Den Kunden, ihren gesetzlichen Vertretern und Personen, die von den Kunden als auskunftsberechtigt genannt wurden, sind alle Auskünfte über die sie betreffenden Pflegemaßnahmen zu erteilen und Einsicht in die *Pflegedokumentation* zu gewähren.

(2) Personen, die einen Kunden in einer anderen Pflegeeinrichtung oder als Angehörige der Gesundheitsberufe behandeln oder pflegen, sind die für die Behandlung und Pflege erforderlichen Auskünfte über die den Kunden betreffenden Pflegemaßnahmen zu erteilen.

## **10. Abschnitt**

### **Aufsicht**

#### **Aufsicht**

##### **§ 33**

(1) Der Betrieb von Pflegeeinrichtungen unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Ziel der Aufsicht sind die Gewährleistung der Mindeststandards nach diesem Gesetz und den durch Verordnung gemäß § 22 erlassenen Richtlinien sowie die Beachtung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen für die mit den Kunden abzuschließenden Verträge. Die Aufsicht ist zielgerichtet und mit zweckentsprechenden Maßnahmen durchzuführen. Die Landesregierung hat den Träger der Pflegeeinrichtung über den Grund einer Aufsichtsmaßnahme und über deren wesentliche Ergebnisse zu informieren, soweit dem nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht oder dadurch nicht die Wahrnehmung der Aufsicht vereitelt werden würde.

### **Vorgeschlagene Fassung**

ist die Dokumentation mit Zustimmung des Kunden an diese zu übergeben, soweit dies für die Aufrechterhaltung der Pflege erforderlich ist.

(3) Verfügungen des Kunden, durch die dieser für den Fall des Verlustes seiner Handlungsfähigkeit das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, sind bei der *Dokumentation* aufzubewahren, um darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht nehmen zu können. Dem behandelnden Arzt ist in diese Verfügungen Einsicht zu gewähren.

### **Auskunftspflicht**

#### **§ 6**

(1) Den Kunden, ihren gesetzlichen Vertretern und Personen, die von den Kunden als auskunftsberechtigt genannt wurden, sind alle Auskünfte über die sie betreffenden Pflegemaßnahmen zu erteilen und Einsicht in die *Dokumentationen* zu gewähren.

(2) Personen, die einen Kunden in einer anderen Pflegeeinrichtung oder als Angehörige der Gesundheitsberufe behandeln oder pflegen, sind die für die Behandlung und Pflege erforderlichen Auskünfte über die den Kunden betreffenden Pflegemaßnahmen zu erteilen.

## **10. Abschnitt**

### **Aufsicht**

#### **Aufsicht**

##### **§ 33**

(1) Der Betrieb von Pflegeeinrichtungen unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Ziel der Aufsicht sind die Gewährleistung der Mindeststandards nach diesem Gesetz und den durch Verordnung gemäß § 22 erlassenen Richtlinien sowie die Beachtung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen für die mit den Kunden abzuschließenden Verträge. Die Aufsicht ist zielgerichtet und mit zweckentsprechenden Maßnahmen durchzuführen. Die Landesregierung hat den Träger der Pflegeeinrichtung über den Grund einer Aufsichtsmaßnahme und über deren wesentliche Ergebnisse zu informieren, soweit dem nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht oder dadurch nicht die Wahrnehmung der Aufsicht vereitelt werden würde.

### **Geltende Fassung**

(2) Zur Ausübung der Aufsicht sind den damit betrauten Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu gestatten:

1. der Zutritt zu den Liegenschaften und Räumlichkeiten samt dem erforderlichen Einblick;
2. die Einsicht in sämtliche Unterlagen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes von Relevanz sind (Heimverträge, *Pflegedokumentationen*, Dienstpläne, Aufzeichnungen über die Medikamentengebarung udgl);
3. die Aufnahme von Beweisen (Bildaufnahmen, Ablichtungen, Ausdrucke udgl).

(3) Werden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit Mängel im Betrieb der Pflegeeinrichtung festgestellt, ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger der Pflegeeinrichtung über die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel anzustreben. Kommt eine solche Vereinbarung binnen angemessener Frist nicht zustande oder wird eine solche Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat die Landesregierung entsprechende behördliche Aufträge zu erteilen. Bei der Festlegung von Fristen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Bedacht zu nehmen, soweit dies möglich erscheint, ohne die Kunden zu gefährden.

(4) Die Landesregierung hat den Betrieb einer Pflegeeinrichtung zur Gänze oder teilweise zu untersagen, soweit eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Kunden oder eine erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen durch dieses Gesetz geschützten Interessen der Kunden festgestellt worden ist und

### **Vorgeschlagene Fassung**

(2) Zur Ausübung der Aufsicht sind den damit betrauten Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu gestatten:

1. der Zutritt zu den Liegenschaften und Räumlichkeiten samt dem erforderlichen Einblick;
2. die Einsicht in sämtliche Unterlagen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes von Relevanz sind (Heimverträge, *Dokumentationen*, Dienstpläne, Aufzeichnungen über die Medikamentengebarung udgl);
3. die Aufnahme von Beweisen (Bildaufnahmen, Ablichtungen, Ausdrucke udgl).

(3) Werden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit Mängel im Betrieb der Pflegeeinrichtung festgestellt, ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger der Pflegeeinrichtung über die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel anzustreben. Kommt eine solche Vereinbarung binnen angemessener Frist nicht zustande oder wird eine solche Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat die Landesregierung entsprechende behördliche Aufträge zu erteilen. Bei der Festlegung von Fristen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Bedacht zu nehmen, soweit dies möglich erscheint, ohne die Kunden zu gefährden.

*(3a) Kein Mangel im Hinblick auf § 4 Abs 1 Z 3 liegt ausnahmsweise dann vor, wenn die Dokumentation durchgeführter pflegerischer Maßnahmen zwar unterblieben ist, jedoch*

- 1. es sich lediglich um Einzelfälle des Unterbleibens und nicht um ein strukturelles Problem handelt,*
- 2. die Dokumentationslücke lediglich Maßnahmen betrifft, die sich nicht auf individuelle Pflegerisiken des betroffenen Kunden oder auf ärztlich angeordnete Maßnahmen beziehen, und*
- 3. die Wahrnehmungen der Aufsichtsorgane sonst keine Hinweise auf sonstige Risiken in der Organisation bzw. Struktur der Einrichtung erkennen lassen.*

(4) Die Landesregierung hat den Betrieb einer Pflegeeinrichtung zur Gänze oder teilweise zu untersagen, soweit eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Kunden oder eine erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen durch dieses Gesetz geschützten Interessen der Kunden festgestellt worden ist und

### **Geltende Fassung**

Aufträge zur Mängelbehebung nicht möglich sind oder diesen nicht in der gesetzten Frist entsprochen worden ist.

## **11. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

#### **§ 38**

(1) Die §§ 6a, 17 Abs 4, 21a, 24 bis 27, 31 Abs 3 und 4, 32 Abs 1 sowie 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 26/2007 treten mit 1. Mai 2007 in Kraft.

(2) Die §§ 2 Abs 4, 4 Abs 1, 8 Abs 2, 10 Abs 1, 15 Abs 1, 17 Abs 2a, 18 Abs 1, 27a, 33 und 34a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 54/2011 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(3) § 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 86/2012 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(4) § 2 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 32/2015 tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 47/2015 treten in Kraft:

1. § 35a mit 1. Jänner 2012;
2. die §§ 10 Abs 1, 12 Abs 1, 15 Abs 1, 16 Abs 2, 18 Abs 1 und 36 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats.

(6) Die §§ 34, 34a und 34b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) Die §§ 31 Abs 4 und 36a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2020 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(8) § 36a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 144/2020 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Juni 2021 außer Kraft. Dauert die COVID-19-Epidemie über den 30. Juni 2021 hinaus, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung diesen Endtermin zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2021 hinaus.

### **Vorgeschlagene Fassung**

Aufträge zur Mängelbehebung nicht möglich sind oder diesen nicht in der gesetzten Frist entsprochen worden ist.

## **11. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

#### **§ 38**

(1) Die §§ 6a, 17 Abs 4, 21a, 24 bis 27, 31 Abs 3 und 4, 32 Abs 1 sowie 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 26/2007 treten mit 1. Mai 2007 in Kraft.

(2) Die §§ 2 Abs 4, 4 Abs 1, 8 Abs 2, 10 Abs 1, 15 Abs 1, 17 Abs 2a, 18 Abs 1, 27a, 33 und 34a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 54/2011 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(3) § 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 86/2012 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(4) § 2 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 32/2015 tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 47/2015 treten in Kraft:

1. § 35a mit 1. Jänner 2012;
2. die §§ 10 Abs 1, 12 Abs 1, 15 Abs 1, 16 Abs 2, 18 Abs 1 und 36 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats.

(6) Die §§ 34, 34a und 34b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) Die §§ 31 Abs 4 und 36a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2020 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(8) § 36a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 144/2020 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Juni 2021 außer Kraft. Dauert die COVID-19-Epidemie über den 30. Juni 2021 hinaus, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung diesen Endtermin zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2021 hinaus.

### **Geltende Fassung**

(9) § 36a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 121/2021 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Juni 2022 außer Kraft. Dauert die COVID-19-Epidemie über den 30. Juni 2022 hinaus, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung diesen Endtermin zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2022 hinaus.

### **Vorgeschlagene Fassung**

(9) § 36a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 121/2021 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Juni 2022 außer Kraft. Dauert die COVID-19-Epidemie über den 30. Juni 2022 hinaus, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung diesen Endtermin zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2022 hinaus.

*(10) Die §§ 4 Abs 1 bis 3, 6 Abs 1 und 33 Abs 2 und 3a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft..*

## **Textgegenüberstellung**

### **Geltende Fassung**

**Gesetz vom 13. Dezember 1974 über die Sozialhilfe im Lande Salzburg (Salzburger Sozialhilfegesetz - S.SHG)**

#### **Artikel II**

#### **9. Abschnitt**

#### **Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes**

#### **Ersatz durch den Empfänger der Hilfe und seine Erben**

#### **§ 43**

(1) Der Sozialhilfeempfänger ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen hatte

### **Vorgeschlagene Fassung**

**Gesetz vom 13. Dezember 1974 über die Sozialhilfe im Lande Salzburg (Salzburger Sozialhilfegesetz - S.SHG)**

#### **Artikel II**

#### **9. Abschnitt**

#### **Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes**

#### **Ersatz durch den Empfänger der Hilfe und seine Erben**

#### **§ 43**

(1) Der Sozialhilfeempfänger ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen hatte, *auch wenn er über dieses zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Kostenersatz nicht mehr verfügt. Die Bemessung des Kostenersatzes hat auf Basis der Sachlage im relevanten Bedarfsabschnitt nach Kalendermonaten, jedoch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Hilfeleistung zur Verfügung stehenden Einkommens zu erfolgen. Ein entsprechender Kostenersatz darf dabei nur verlangt werden, wenn das nachträglich hervorgekommene Einkommen einem Zeitraum zugerechnet werden kann, in dem Sozialhilfe gewährt wurde.*

### **Geltende Fassung**

Der Ersatz darf insoweit nicht verlangt werden, als dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet würde.

(2) Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlaß des Empfängers der Hilfe über. Die Erben haften jedoch stets nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegenüber Ersatzforderungen nicht einwenden, daß der Sozialhilfeempfänger zu Lebzeiten den Ersatz hätte verweigern können. Handelt es sich bei den Erben um die Eltern, Kinder den Ehegatten oder eingetragenen Partner des Sozialhilfeempfängers, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Kostenersatz ihre Existenz nicht gefährdet wird.

(3) Schadenersatzansprüche des Sozialhilfeträgers wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt.

### **10. Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen, Auflösung der Bezirksfürsorgeverbände**

##### **§ 61**

(1) Die §§ 12 Abs 2, 43 Abs 3 und 45 Abs 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die §§ 6 Abs 1a, 17 Abs 2, 2a, 10 und 10a, 30 Abs 1, 34 Abs 5, 34a sowie 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 86/2012 treten mit 1. Dezember 2012 in Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt in Errichtung befindliche oder bereits errichtete Sonderpflegeeinrichtungen gilt § 17 Abs 10 iVm 10a mit der Maßgabe, dass der Abschluss des privatrechtlichen Vertrages auch noch innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgen kann. Die Kundmachung gemäß § 17 Abs 2a hat erstmals für das Kalenderjahr 2013 zu erfolgen.

(3) § 29 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt § 46 Abs 3 außer Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

Der Ersatz darf insoweit nicht verlangt werden, als dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet würde.

(2) Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlaß des Empfängers der Hilfe über. Die Erben haften jedoch stets nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegenüber Ersatzforderungen nicht einwenden, daß der Sozialhilfeempfänger zu Lebzeiten den Ersatz hätte verweigern können. Handelt es sich bei den Erben um die Eltern, Kinder den Ehegatten oder eingetragenen Partner des Sozialhilfeempfängers, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Kostenersatz ihre Existenz nicht gefährdet wird.

(3) Schadenersatzansprüche des Sozialhilfeträgers wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt.

### **10. Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen, Auflösung der Bezirksfürsorgeverbände**

##### **§ 61**

(1) Die §§ 12 Abs 2, 43 Abs 3 und 45 Abs 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die §§ 6 Abs 1a, 17 Abs 2, 2a, 10 und 10a, 30 Abs 1, 34 Abs 5, 34a sowie 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 86/2012 treten mit 1. Dezember 2012 in Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt in Errichtung befindliche oder bereits errichtete Sonderpflegeeinrichtungen gilt § 17 Abs 10 iVm 10a mit der Maßgabe, dass der Abschluss des privatrechtlichen Vertrages auch noch innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgen kann. Die Kundmachung gemäß § 17 Abs 2a hat erstmals für das Kalenderjahr 2013 zu erfolgen.

(3) § 29 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt § 46 Abs 3 außer Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen.

### **Geltende Fassung**

(4) Die §§ 29 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
  - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
  - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist.

(6) § 22 Abs 2 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 47/2015 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 34a außer Kraft.

(7) § 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 122/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 53 außer Kraft.

(8) § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 123/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(9) Die §§ 48, 50a, 50b, 50c, 50d und 50e in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(10) § 61 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2019 tritt mit 1. April 2018 in Kraft.

(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 79/2019 treten in Kraft:

1. die §§ 6 Abs 3 und Abs 4, 8 Abs 6, 17 Abs 11, 32, 48 Abs 7, 52 und 57b mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;
2. die §§ 22 und 40 mit 1. Jänner 2022; auf bis zum 30. November 2021 vollständig eingebrachte Ansuchen um Förderung pflegegerechter Erstausrüstung für neu errichtete Senioren- und Seniorenpflegheime, die im Jahr 2021 fertiggestellt werden, sind die §§ 22 und 40 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(12) Die §§ 6 Abs 1a, 17 Abs 2 und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

### **Vorgeschlagene Fassung**

(4) Die §§ 29 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
  - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
  - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist.

(6) § 22 Abs 2 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 47/2015 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 34a außer Kraft.

(7) § 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 122/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 53 außer Kraft.

(8) § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 123/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(9) Die §§ 48, 50a, 50b, 50c, 50d und 50e in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(10) § 61 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2019 tritt mit 1. April 2018 in Kraft.

(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 79/2019 treten in Kraft:

1. die §§ 6 Abs 3 und Abs 4, 8 Abs 6, 17 Abs 11, 32, 48 Abs 7, 52 und 57b mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;
2. die §§ 22 und 40 mit 1. Jänner 2022; auf bis zum 30. November 2021 vollständig eingebrachte Ansuchen um Förderung pflegegerechter Erstausrüstung für neu errichtete Senioren- und Seniorenpflegheime, die im Jahr 2021 fertiggestellt werden, sind die §§ 22 und 40 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(12) Die §§ 6 Abs 1a, 17 Abs 2 und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

### **Geltende Fassung**

(13) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 76/2020 treten in Kraft:

1. die §§ 22 Abs 2, 42, 43, 45, 46, 50 Abs 1 und 5 mit 18. Juli 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt § 44a außer Kraft;
2. die §§ 8 und 17 mit 1. Jänner 2021.

(14) Die §§ 6 Abs 4, 17 Abs 10 und 10b, 40 Abs 5 und 50 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 81/2022 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(15) Für nicht pfändbare Einmalzahlungen nach bundesrechtlichen Vorschriften sind die §§ 8 Abs 3 und 22 Abs 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Landesregierung im Jahr 2022 Verordnungen, mit denen solche Einmalzahlungen von einer Einkommenseinrechnung ausgenommen werden, auch rückwirkend zum 1. Jänner 2022 in Kraft setzen kann.

(16) § 6 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 116/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(17) Die §§ 17 Abs 8a und 22 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 11/2023 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(18) In der Fassung der Novelle LGBl Nr 100/2023 treten in Kraft:

1. die §§ 17 Abs 7a und 40 Abs 4 mit 1. Jänner 2023;
2. die §§ 22 Abs 2 sowie 40 Abs 5 mit 1. Jänner 2024.

Für die Kosten der Sozialen Dienste gemäß § 22 Abs 3, welche Tageszentren betreffen und im Kalenderjahr 2023 anfallen, ist § 40 Abs 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der jährliche Beitrag der Gemeinden dafür statt 50 % nur 25 % beträgt.

### **Vorgeschlagene Fassung**

(13) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 76/2020 treten in Kraft:

1. die §§ 22 Abs 2, 42, 43, 45, 46, 50 Abs 1 und 5 mit 18. Juli 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt § 44a außer Kraft;
2. die §§ 8 und 17 mit 1. Jänner 2021.

(14) Die §§ 6 Abs 4, 17 Abs 10 und 10b, 40 Abs 5 und 50 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 81/2022 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(15) Für nicht pfändbare Einmalzahlungen nach bundesrechtlichen Vorschriften sind die §§ 8 Abs 3 und 22 Abs 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Landesregierung im Jahr 2022 Verordnungen, mit denen solche Einmalzahlungen von einer Einkommenseinrechnung ausgenommen werden, auch rückwirkend zum 1. Jänner 2022 in Kraft setzen kann.

(16) § 6 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 116/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(17) Die §§ 17 Abs 8a und 22 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 11/2023 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(18) In der Fassung der Novelle LGBl Nr 100/2023 treten in Kraft:

1. die §§ 17 Abs 7a und 40 Abs 4 mit 1. Jänner 2023;
2. die §§ 22 Abs 2 sowie 40 Abs 5 mit 1. Jänner 2024.

Für die Kosten der Sozialen Dienste gemäß § 22 Abs 3, welche Tageszentren betreffen und im Kalenderjahr 2023 anfallen, ist § 40 Abs 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der jährliche Beitrag der Gemeinden dafür statt 50 % nur 25 % beträgt.

*(19) § 43 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft..*